



KANTON
NIDWALDEN

STAATSKANZLEI

Einladung zur Vernehmlassung

- Politische Parteien
- Politische Gemeinden
- Schulgemeinden
- Kirch- und Kapellgemeinden
- Landeskirchen

Josef Baumgartner
Landschreiber
Direktwahl 041 / 618 79 00
josef.baumgartner@nw.ch

Stans, 14. Januar 2009

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz) und Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltsgesetz). Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 13. Januar 2009 den Bericht, die Entwürfe zum Finanzhaushaltsgesetz und zum Gemeindefinanzhaushaltsgesetz sowie die Beilagen verabschiedet und die Staatskanzlei beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren einzuleiten.

Mit Beschluss vom 25. Januar 2008 empfiehlt die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren den Kantonen und Gemeinden die vorliegende Fachempfehlung zu einem überarbeiteten Modell betreffend die harmonisierte Rechnungslegung für die Kantone und Gemeinden (HRM2) so rasch wie möglich umzusetzen. Für die Weiterentwicklung des HRM wurden folgende Zielsetzungen formuliert:

- Die Rechnungslegung soll möglichst weit harmonisiert werden.
- Die Rechnungslegung der Kantone soll möglichst weit mit dem HRM des Bundes harmonisiert werden.
- Die Weiterentwicklung des HRM orientiert sich grundsätzlich an den IPSAS-Richtlinien. Dabei muss beachtet werden, dass die IPSAS-Richtlinien nicht integral und unverändert in das schweizerische Normenwerk übernommen werden können. Abweichungen sind zu begründen.
- Bei der Überarbeitung des HRM werden die in verschiedenen Kantonen und beim Bund bereits eingeleiteten Reformen mitberücksichtigt.
- Bei der Überarbeitung des HRM werden die internationalen Anforderungen an die Finanzstatistik mitberücksichtigt.

Das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) des Kantons und das Gemeindefinanzhaushaltsgesetz (GemFHG) wurden gestützt auf das Mustergesetz der Finanzdirektorenkonferenz vollständig überarbeitet. Die kantons- beziehungsweise gemeindespezifischen Besonderheiten wurden eingebaut und stimmen mit den heute gültigen Regelungen überein. Es sind dies insbesondere im Finanzhaushaltsgesetz des Kantons die Festsetzung des Kantonssteuerfusses, die Ausgaben- und Schuldenbremse, die Abschreibungen aufgrund vorgegebener Selbstfinanzierung sowie die zusätzlichen Abschreibungen im Rahmen der Jahresrechnung.

Beim Gemeindefinanzhaushaltsgesetz gilt dies insbesondere für die Bestimmungen über die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens und die Festsetzung des Steuerfusses.

Wir laden Sie ein, der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 6371 Stans, bis **03. April 2009** Ihre Stellungnahme zu dieser Vorlage sowohl schriftlich als auch in elektronischer Form an (staatskanzlei@nw.ch) einzureichen. Die Vernehmlassungsunterlagen sind auch elektronisch abrufbar unter www.nidwalden.ch. Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

STAATSKANZLEI

Josef Baumgartner